

Von der Glaubhaftigkeit einer Aussage

Dr. Jürgen Kitzinger (Jahrgang 1972) ist seit fast zehn Jahren Richter am Landgericht Kassel und hat in dieser Zeit ausreichend Erfahrungen mit Aussagen vor Gericht gemacht. Wir trafen ihn in seinem Dienstzimmer, um zu erfahren, wie es mit der Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit von Zeugen und Aussagen in deutschen Gerichten bestellt ist.

(k) Herr Dr. Kitzinger, in einem Strafprozess spielen Beweise eine wesentliche Rolle, um die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu beweisen. Wie steht es aber bei Prozessen, in denen es keine Beweise gibt und Aussage gegen Aussage steht – siehe Kachelmann-Prozess?

Jürgen Kitzinger: Maßgeblich ist immer zunächst das, was der Angeklagte sagt. Seine Einlassung ist der Maßstab für die Beweiswürdigung. Mit der Einlassung muss sich das Gericht auseinandersetzen. Es ist üblich, dass man in der Hauptverhandlung dann den Hauptbelastungszeugen hört, um zu schauen, wie es mit dessen Aussage ist. Schließlich hat man beide Aussagen gegenüber stehen und man schaut nach allen weiteren Umständen des Falles, die eben die eine oder die andere Angabe bestätigt oder widerlegt. Deshalb dauern solche Prozesse u.U. auch länger, da man eventuell das ganze Umfeld abklopfen muss. Wenn es später keine eindeutigen Beweise für die ein oder andere Aussage gibt, höchstensfalls Indizien, dann muss man zur Aussageanalyse schreiten.

Eine Technik, um die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage zu überprüfen?

Ja. Es gibt die Wissenschaft der Aussagepsychologie, an der man sich als Richter zu orientieren hat, das verlangt der Bundesgerichtshof (BGH), um auch die Methodik anwenden zu können. Mit dieser Methode werden eben die Zeugenaussagen abgeklopft.

Was beinhaltet die Methode?

Die „Merkmalsorientierte Qualitätsanalyse der Aussage“ beinhaltet Punkte wie zum Beispiel: Welche Realkennzeichen enthält die Aussage? D.h., man schaut, ob nur ein Geschehen geschildert wird, oder ob die Aussage angereichert ist mit Emotionen, anderen Wahrnehmungen auch des Umfelds, Reaktionen des Beschuldigten usw. Des Weiteren überprüft man Detailreichtum, räumlich-zeitliche Verknüpfungen, Schilderungen von Komplikationen im Handlungsverlauf.

Wenn ich Ihnen als Zeuge eine Geschichte erzählen würde, die ganz glatt ist, dann würden Sie mir nicht so richtig glauben?

Es wäre auf alle Fälle bedenklich. Aber es ist natürlich nicht so, dass, wenn eine Aussage glatt daher kommt, sie automatisch falsch ist. Man muss sie aber prüfen und es ist durchaus möglich, dass sie sich aus den Umständen heraus bestätigt. Und: Eine Aussage wird ja nicht vor Gericht zum ersten Mal abgegeben, sondern zumindest schon vorab bei der Polizei ggf. auch bei der Staatsanwaltschaft. Daher ist es in einem weiteren Schritt wichtig, die Aussagekonstanz zu überprüfen, wobei das auch sehr ambivalent sein kann, wenn alles sehr gleichförmig daher kommt. Wird aber beispielsweise das Kerngeschehen unterschiedlich geschildert, ist es ebenfalls bedenklich. Wenn dagegen Nebensächlichkeiten unterschiedlich geschildert werden, dann ist das die fehlende bzw. nachlassende Erinnerung. Beispiel: Wird bei Sexualdelikten bei der Polizei eine vaginale Vergewaltigung angegeben und kommt in der Aussage vor Gericht noch Oralverkehr dazu, dann ist das ein Fall, der bedenklich stimmt. Wenn die Zeugin dagegen vor der

Polizei erklärt, der Angeklagte hatte einen schwarzen Anzug an und vor Gericht, dieser sei dunkelblau gewesen, dann ist das nicht sehr entscheidend. Wichtig ist auch die Entstehungsgeschichte der Aussage, d.h., wie ist das Ganze ans Tageslicht gekommen gepaart mit der Frage, gibt es möglicherweise Falschbelastungsmotive. Beispielsweise bei Scheidungskriegen, wenn es plötzlich heißt, der Mann hätte die Kinder unsittlich angefasst, muss man ganz genau hinschauen. D.h. jetzt nicht, dass man unter diesen Umständen der Aussage zwingend keinen Glauben schenkt. Wichtig ist immer alles zu überprüfen, denn der BGH verlangt, dass keine relevanten Tatsachen in der Beweisführung außen vorgelassen werden dürfen.

Bekommen Sie, wenn Sie zu Gericht sitzen, eigentlich sofort mit, ob ein Zeuge lügt?

Schwierig. Dass man ad hoc sagt, „Der Zeuge lügt“, passiert eigentlich nur, wenn der Akteninhalt genau das Gegenteil ergibt – oder bei so richtig plumpen Lügen. Aber in den eins-zu-eins-Situationen, gibt es das nicht, dass man spontan sagt: Der Zeuge lügt.

Bei Gericht unterscheiden Sie ja zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit einer Aussage.

Genau. Wir überprüfen immer die Glaubhaftigkeit der Aussage und ggf. die Glaubwürdigkeit der Person, beispielsweise wenn schon mal eine Verurteilung des Zeugens wegen Falschaussage vorliegt. Aber das Merkmal der Glaubwürdigkeit steht eher hinten an, denn auch ein Zeuge, der schon



zwei Mal wegen Falschaussage verurteilt wurde, könnte ja dieses Mal die Wahrheit sagen. Man kann nicht per se den Satz aufstellen: Der Zeuge ist unglaubwürdig, weil er schon einmal wegen Falschaussage verurteilt worden ist. Wenn natürlich bei der

digung schreiten, weil man sozusagen den Zeugen als Richter nicht in den Meineid treiben will. Mittlerweile ist es ja aber auch so, dass die Nicht-Vereidigung nach der Strafprozessordnung zum Regelfall geworden ist, früher war das umgekehrt. Ich per-

sachen habe ich das so deutlich noch nicht erlebt. Man darf ja nicht vergessen, dass auch eine uneidliche Falschaussage nach § 153 StGB mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis fünf Jahren belegt werden kann – und wie man hier sieht, ist eine Geldstrafe nicht vorgesehen.

„Merkmalsorientierte Qualitätsanalyse der Aussage“

Analyse der Glaubhaftigkeit der Aussage Zweifel bestehen, kann man ergänzend in der Beweiswürdigung anführen: „Im übrigen bestehen auch Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen.“

Aber Sie haben als Richter doch auch das Mittel des Eides, um dem vorzubeugen.

Das ist ambivalent. Es ist zwar ein gewisses Druckmittel, man erwähnt das auch in der Sitzung und belehrt die Zeugen entsprechend, dass ein Meineid mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet wird. Aber auf der anderen Seite: Wenn man als Richter Zweifel hat, dass ein Zeuge die Wahrheit sagt, dann würde man nicht zur Verei-

sönlich halte nicht so viel von der Vereidigung, denn ich habe es noch nie erlebt, dass ein Zeuge, dem man mit der Vereidigung droht, auf einmal sagt: „Ich habe doch gelogen.“

Wie steht es mit der Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit von Zeugen allgemein vor Gericht?

Da kann man nach meiner Erfahrung zwischen Straf- und Zivilverfahren unterscheiden. Ich meine, dass in Zivilverfahren etwas mehr gelogen wird, als in Strafverfahren. In einem Zivilverfahren ist es mir auch schon gelungen Falschaussagen anhand der objektiven Umstände aufzudecken, in Straf-

Für so einen Fall hat der BGH hohe Hürden aufgestellt. Er verlangt, dass man umfassend würdigt und umfassend prüft. Erst wenn nach einer letzten Gesamtwürdigung noch Zweifel bestehen, dann kann man in dubio pro reo freisprechen. Viele Urteile, die darauf gestützt werden, werden vom BGH aber gekippt, weil er feststellt, dass nicht umfassend genug gewürdigt worden ist. Man darf sich nicht zu schnell für diese Variante entscheiden.

Das Gespräch führte Bertram Bock